
Verkündungsblatt

der Hochschule Hamm-Lippstadt – Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 15

Hamm/Lippstadt, den 04. September 2023

Seite 42

Nr. 13

1. Änderungsordnung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 an der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 04.11.2013

Auf Grund des § 2 Abs. 4 in Verbindung mit § 63a Abs. 7 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 16.09.2014 (GV. NW 2014 S. 547), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes (zum digitalen Fortschritt im Hochschulbereich angesichts der Erfahrungen aus der Corona-Pandemie sowie zum Hochschulbetrieb im Falle einer Epidemie oder einer Katastrophe) vom 3. November 2021 (GV. NRW. S. 1180) hat die Hochschule Hamm-Lippstadt die folgende Änderung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 erlassen:

Artikel 1 Änderungen

In § 4 wird ein neuer Absatz 6 mit dem folgenden Wortlaut eingefügt:

Neben der Möglichkeit, an den Sitzungen in Präsenz teilzunehmen, werden die öffentlichen Teile der Sitzungen für Teilnehmende digital übertragen. Eine Aufzeichnung der Sitzungen findet nicht statt. Zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der an der Sitzung teilnehmenden Personen werden nur diejenigen Personen gefilmt, welche zuvor in die Übertragung von Bild und Ton eingewilligt haben. In der Einwilligungserklärung ist die örtliche und technische Aufnahmesituation zu schildern. Die Einwilligungserklärung ist jederzeit und auch nur punktuell widerrufbar. Die Hochschule Hamm-Lippstadt besitzt die Rechte am Bild- und Tonmaterial. Das Mitschneiden oder Aufzeichnen der öffentlichen Sitzung ist nicht erlaubt.

Artikel 2 Inkrafttreten, Hinweis nach § 12 Absatz 5

- (1) Diese Änderung der Geschäftsordnung des Departmentrates Lippstadt 1 tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und wird in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Hamm-Lippstadt veröffentlicht.
- (2) Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 12 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
 - b) das Präsidium hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
 - c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt, oder
 - d) bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Departmentrates des Departments Lippstadt 1 der Hochschule Hamm-Lippstadt vom 17.04.2023.

Hamm, den 04.09.2023

gez. Prof. Dr.-Ing. Kira Kastell
Präsidentin der Hochschule Hamm-Lippstadt